

AGFW-Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Frankfurt am Main, 24.04.2023

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 600 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Einleitung

Der AGFW begrüßt grundsätzlich, dass im vorliegenden Kabinettsentwurf des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) das Thema Abwärmenutzung von Rechenzentren und Unternehmen berücksichtigt wird. Auch ist die Berücksichtigung des Efficiency-First-Grundsatzes aus Sicht des AGFW eine nachvollziehbare Grundregel.

Abwärme stellt eine der größten bisher ungenutzten klimaneutralen Wärmequellen dar, die im Fall der Rechenzentren auch maßgeblich anwachsen wird. Ambitionierte EE- & Abwärmequoten, wie sie der aktuelle GEG-Entwurf der Bundesregierung vorsieht, können nur erreicht werden, wenn die Nutzung von Abwärme gesteigert werden kann.

Es ist von zentraler Bedeutung, die Rahmenbedingungen jetzt so auszugestalten, dass diese relevante Quelle genutzt wird. In Verbindung mit dem Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung ist es jetzt der geeignete Zeitpunkt, Abwärme für die allgemeine Wärmeversorgung nutzbar zu machen. Es muss sichergestellt werden, dass auch andere Sektoren wie Industrie und Gewerbe – auf deren Zutun die FVU für die Wärmewende angewiesen sind – ihren Beitrag leisten. In der folgenden Stellungnahme finden Sie daher insbesondere Forderungen, die eine Nutzung von unvermeidbarer Abwärme fördern.

Aufgrund der Komplexität der einzelnen Vorhaben ist eine klare Haltung des Gesetzgebers hier unabdingbar. Ohne einen entsprechenden Rahmen bleibt die Quelle „Abwärme“ voraussichtlich ohne nennenswerte Bedeutung für die Dekarbonisierung und die Sicherung der Wärmeversorgung.

Die Reihenfolge der Anmerkungen entspricht der Priorität der Forderungen.

Kurzfassung der Forderungen

Der AGFW fordert:

<i>in § 16 Abs.2</i>	• klare Bedingungen für die Pflicht zur Abwärmenutzung festzulegen, • verpflichtende Machbarkeitsstudien zum Nachweis der Unzumutbarkeit einzuführen und • verpflichtende Abwärme-Readiness-Maßnahmen.
<i>in § 11 Abs.2 Nr. 2</i>	• für Rechenzentren ab 2028 eine Mindest-Abwärmequote von 40 % vorzusehen.
<i>in § 17 Abs. 1</i>	• die Datenqualität, der neuen Plattform für Abwärme zu verbessern.
<i>in § 18</i>	• auch klimaneutrale Unternehmen zu verpflichten, Abwärme zu vermeiden, zu reduzieren und wiederzuverwenden.
<i>in § 3 Nr. 22</i>	• kommunale (Zweck-) Verbände von den Einsparverpflichtungen auszunehmen.

Sicherstellung der Abwärmenutzung in Unternehmen

Aus Sicht der FVU muss sichergestellt werden, dass Unternehmen die entsprechenden Maßnahmen externer Abwärmenutzung auch tatsächlich ergreifen. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keinerlei Regelungen, um die Durchsetzung einer Abwärmenutzungspflicht sicherzustellen.

Eine wirksame Verpflichtung zur Wiederverwendung von Abwärme kann nur durch klare Vorgaben eingeführt werden. Die aktuell in § 16 Absatz 2 enthaltene Nebenbedingung, dass Abwärme nur dann zu nutzen ist, wenn die Nutzung möglich und zumutbar sei, lässt diese Klarheit vermissen. Bei den Begriffen „möglich“ und „zumutbar“ handelt es sich nicht um juristisch definierte Begriffe. Um die Durchsetzbarkeit der Verpflichtung zur Abwärme-Wiederverwendung durchsetzen zu können, sollte auf diese Bedingung verzichtet werden. Stattdessen empfehlen wir die Einführung einer verpflichtenden unabhängigen Machbarkeitsstudie, die die Abwärmepotenziale untersucht. Mit einer solchen Studie sollen die Unternehmen die technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit unabhängig bewerten lassen.

Falls Unternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage sind, eine Abwärmenutzung zu realisieren, sollten dennoch Maßnahmen ergriffen werden, um die anfallende Abwärme zu einem späteren Zeitpunkt wiederzuverwenden. Sie sollten Abwärme-Ready werden, indem sie beispielsweise die technischen Grundlagen für eine Auskopplung und Weiterleitung von Abwärme schaffen.

Der AGFW fordert,

- klare Bedingungen für die Pflicht zur Abwärmenutzung festzulegen,
- verpflichtende Machbarkeitsstudien zum Nachweis der Unzumutbarkeit einzuführen und
- verpflichtende Abwärme-Readiness-Maßnahmen.

Textvorschlag § 16 Abs. 2 EnEfG

*Unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, ~~soweit dies möglich und zumutbar ist~~. Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig entsprechend ihres Exergiegehaltes, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten mehrfach wiederverwendet werden. **Falls Unternehmen anfallende Maßnahmen und Techniken zur Abwärmenutzung als aktuell nicht zumutbar und möglich einschätzen, sind sie dazu verpflichtet, dies mit einer unabhängigen Machbarkeitsstudie nachzuweisen. In diesem Fall sind die Unternehmen dazu verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die eine spätere, weitgehende Nutzung der Abwärme ermöglichen. Dies umfasst zumindest die Vorbereitung der Auskopplung und Weiterleitung der Abwärme.***

Ambitionierte Abwärme-Quoten für Rechenzentren vorsehen

Es muss sichergestellt werden, dass die Mindestquoten für die Abwärmenutzung aus Rechenzentren so ausgestaltet werden, dass Anreize entstehen, die anfallenden Abwärme-

mengen auch externen Dritten anzubieten. Es erscheint fraglich, ob die Höhe der aktuell vorgesehenen Mindestquoten dazu ausreicht.

Die Abwärme-Nutzungsverpflichtung gilt laut § 11 Abs. 3 EnEfG auch dann als erfüllt, wenn ein Angebot zur Nutzung anfallender Abwärme nicht angenommen wird. Dadurch ist sichergestellt, dass unwirtschaftliche Abwärmeprojekte nicht umgesetzt werden müssen. Daher können ambitionierte Mindestquoten für die Abwärmenutzung vorgesehen werden.

Der AGFW fordert,

für Rechenzentren ab 2028 eine Mindest-Abwärmequote von 40 % vorzusehen.

Textvorschlag § 11 Abs. 2 Nr. 2 EnEfG

einen Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020 von mindestens ~~10~~ 20 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2027 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens ~~15~~ 30 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2028 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens ~~20~~ 40 Prozent aufweisen.

Ausreichende Datenqualität sicherstellen

Der Auskunftsanspruch der (potenziellen) Wärmenetzbetreiber gegenüber Abwärme bereitstellenden Unternehmen stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Umsetzung von Abwärmeprojekten zu beschleunigen. Der Mindestinhalt dieser Auskunft muss daher alle relevanten Informationen umfassen, um das Potenzial einer Abwärmequelle bewerten zu können.

Der AGW fordert,

die Datenqualität, der neuen Plattform für Abwärme zu verbessern.

Textvorschlag § 17 Abs. 1 EnEfG

Unternehmen sind auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:

- 1. Name des Unternehmens*
- 2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt,*
- 3. die jährliche **Wärmemenge ungenutzte Abwärmemenge** und maximale thermische Leistung,*
- 4. die zeitliche Verfügbarkeit **in stündlicher Auflösung** in Form von Leistungsprofilen über Jahresverlauf,*
- 5. die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,*
- 6. das **durchschnittliche** Temperaturniveau in Grad Celsius **und das wärmeführende Medium.***

Nutzung der Potenziale von klimaneutralen Unternehmen

Klimaneutrale Energieträger wie grüner Strom und grüner Wasserstoff bleiben auch zukünftig eine knappe Ressource. Auch die unvermeidbare Abwärme aus klimaneutralen Unternehmen sollte nicht verschwendet werden. Daher sollte davon abgesehen werden, klimaneutrale Unternehmen von der Pflicht zur Abwärmenutzung auszunehmen. Dieser Grundsatz muss bereits in der Verordnungsermächtigung festgehalten werden.

Der AGFW fordert,

auch klimaneutrale Unternehmen zu verpflichten, Abwärme zu vermeiden, zu reduzieren und wiederzuverwenden.

„Öffentliche Stellen“ richtig definieren

Die Einsparverpflichtungen für öffentliche Stellen sollen augenscheinlich für Letztverbraucher der öffentlichen Hand gelten. Eine Einbeziehung öffentlich geführter Wärmerversorgungsunternehmen würde dem Ziel widersprechen, den Anteil der Fernwärme an der Wärmeversorgung zu steigern. Laut der Begriffsbestimmung für „öffentliche Stellen“ nach § 3 Nr. 22 EnEfG sind kommunale Versorgungsunternehmen oder kommunale Eigenbetriebe nicht von der Einsparverpflichtung erfasst. Der AGFW zweifelt, ob nach der aktuellen Formulierung der Begriffsbestimmung auch Wärmeversorger, die als kommunale Verbände (Zweckverbände) organisiert sind, ebenfalls von der Einsparverpflichtung ausgeschlossen sind. Daher ist klarzustellen, dass auch diese Rechtsform von den Einsparverpflichtungen ausgenommen ist.

Der AGFW fordert,

kommunale (Zweck-)Verbände von den Einsparverpflichtungen auszunehmen.

Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Sascha Frischmuth
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-210
s.frischmuth@agfw.de

John Miller
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 600 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main